

Juristische Fragen um die Mitbenutzung fremder WLANs

4. Tag 23C3 12.45
Track: Society

Andreas Gietl

Juristische Fragen um die Mitbenutzung fremder WLANs

- Vorfragen
- Juristische Teilfragen
 - Strafrecht
 - Materielles Strafrecht (StGB)
 - Prozessrecht (StPO) -> Vortrag von Udo Vetter
 - Zivilrecht
 - Unterlassungsansprüche
 - Schadensersatz
 - Bereicherungsrech

Vorfragen

- Mitbenutzung
 - Mitbenutzung: Kartografierung keine Benutzung
 - Internetnutzung ist Mitbenutzung
- Fremd
 - Hier: ohne Zustimmung des Betreibers des AP
- WLAN;-)

§263a Abs. 1 StGB

- Computerbetrug

Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen **Vermögensvorteil** zu verschaffen, das **Vermögen eines anderen dadurch beschädigt**, daß er das Ergebnis eines Datenverarbeitungsvorgangs durch unrichtige Gestaltung des Programms, durch Verwendung unrichtiger oder unvollständiger Daten, durch **unbefugte Verwendung von Daten** oder sonst durch unbefugte Einwirkung auf den Ablauf beeinflußt, wird mit **Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe** bestraft.

Computerbetrug, § 263a StGB

- Vermögensvorteil
 - Internetnutzung
- Vermögensschaden
 - Flatrate (-), Volumen-/Zeittarif (+)
- Stoffgleichheit von Vorteil und Schaden
 - Umstritten, m.E. gegeben
- Täuschungsgleiche Handlung
 - DHCP(-), WEP(+)
 - Nur bei **verschlüsselten** Netzen erfüllt

§202a Abs. 1 StGB

- Ausspähen von Daten (Computerspionage)
- Wer **unbefugt Daten**, die nicht für ihn bestimmt und die gegen **unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, sich** oder einem anderen **verschafft**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Computerspionage, §202a StGB

- Unbefugt
 - Ohne dazu berechtigt zu sein
- Daten
 - Sicher: WEP-Key, umstritten: IP
- Sich verschaffen
 - Berechnen aus dem verschlüsselten Traffic reicht
- Gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert
 - Geheimhaltungsinteresse des Berechtigten muss erkennbar sein. WEP erfasst (obwohl broken)

Zivilrecht - Unterlassungsansprüche

- Unterlassungsansprüche
 - § 1004 BGB
 - Eigentümer hat Anspruch auf Unterlassung gegen jeden Störer
 - §§ 861, 858 BGB
 - Besitzer hat Anspruch auf Unterlassung gegen jeden Störer
 - Abzuwehren mit strafbewehrter Unterlassungserklärung

Zivilrecht - Schadensersatz

- § 823 I BGB
 - Absolutes Recht: Eigentum
 - Substanzverletzung (-)
 - Nutzungsbeeinträchtigung (-), da Netz weiter benutzbar

Zivilrecht – Schadensersatz

- § 823 II BGB iVm Schutzgesetz
 - § 202a StGB bei verschlüsselten Netzen (+)
 - Aber: kein Schutz des Vermögens, sondern nur des Datums -> Löschung des WEP-Keys

Zivilrecht – Schadensersatz

- § 823 II BGB iVm Schutzgesetz
 - § 263a StGB
 - Bei verschlüsselten Netzen gegeben
 - Schützt das Vermögen
 - Ersatz des Volumens-/Zeittarifs, der vom Mitbenutzer verursacht wurde
 - § 1004 BGB
 - Str. Ob Schutzgesetz
 - Aber schützt nicht das Vermögen sondern Eigentum

Zivilrecht - Bereicherungsanspruch

- Eingriffskondiktion, §812 I S. 1 2. Alternative
 - Erfasst ungeschützte Netzwerke
 - Auch versehentliche Mitbenutzung
 - Inhalt: Herausgabe des Erlangten
 - Wert der Internetnutzung, Internet-Cafe
 - Aber: Begrenzung durch Wert des mitbenutzten Internetzugangs zzgl. Aufschlag für Bereitstellung des Netzes + da keine Vertragsbindung
 - Entreichungseinwand: § 818 III BGB
 - Bei Bösgläubigkeit (-), d.h. Kenntnis dass die Nutzung nicht behalten werden darf

Zivilrecht – Bereicherungsanspruch

- Mitbenutzung von Netzen die auf kostenloses Netz schliessen lassen (z.B. ESSID UMSONST, OEFFENTLICH,PUBLIC): Entreichert
- Versehentliche Nutzung des Nachbarnetzes, obwohl eigenes Netz
- Haftung nur für ersparte Aufwendungen, d.h. Die Aufwendungen, die entstanden wären, wenn man das eigene Netz benutzt hätte

Zusammenfassung

- Ungeschützte Netze
 - Keine Strafbarkeit
 - Bereicherungsanspruch (Entreicherung mgl.)
 - Unterlassungsanspruch
- Geschützte Netze
 - Strafbar nach § 202a StGB und § 263a StGB
 - Schadensersatz, wenn Schaden eingetreten
 - Bereicherungsanspruch (Entreicherung mgl.)
 - Unterlassungsanspruch

Weitere Informationen

- Gietl, Zivilrechtliche Ansprüche gegen unerwünschte Mitbenutzer privater Funknetze, DuD 2006, 37
<http://www.opus-bayern.de/uni-regensburg/volltexte/2006/626/html/schwarzsurfen.htm>
- Bär, MMR 2005, 434
- Dornseif/Schumann/Klein, DuD 2002, 226
- Buermeyer, HRRS 2004, 285
<http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/archiv/04-08/hrrs-8-04.pdf>